Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 10 (1930-1931)

Heft: 2

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

„Unzuträglichkeiten und Kräfteverschwendungen" der Demokratie. — Die Verhältniswahl der Vollzugsbehörden.

Bequeme Leute lehnen die wachsende Kritik an den bestehenden politischen Verhältnissen und Einrichtungen mit dem Hinweise ab, es handle sich dabei um eine Nachkriegs- und allgemeine Ermüdungserscheinung, um den Ausdruck persönlicher Verärgerung, um Wichtigtuerei unberufener Nichtpolitiker u. s. w. Was wir aber in jüngster Zeit an Reformvorschlägen zum heutigen Parlamentsbetrieb hörten, stammte von einer Seite, die durch jahrzehntelange Arbeit mit dem Wesen des liberalen Parlamentarismus vertraut ist. Oder wenn nach dem wenig erhebenden Schauspiel der Bundesratsersatzwahlen von diesem Winter die Einführung der Volkswahl des Bundesrates gefordert und öffentlich erörtert worden ist, so gab dazu nicht ein spielerisches Bedürfnis, sondern die Überzeugung von der Notwendigkeit tiefgreifender Änderungen an den heutigen Zuständen Anlaß. Vielleicht waren in diesen beiden Fällen die in Aussicht genommenen Wege untauglich und damit die Versuche von vorneherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt. Entscheidend aber ist, daß beiden die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des Bestehenden zugrunde liegt.

Ähnliches gilt für die bald da bald dort in einzelnen Kantonen auftauchenden Bestrebungen nach Verfassungsänderungen. Vor hundert Jahren hat die „Regeneration" der damaligen politischen Verhältnisse ja auch ihren Ausgang von den Kantonen aus genommen. Das größere Ziel der Reform des Bundes gewann erst anderthalb Jahrzehnte später Gestalt. Möglicherweise wird auch heute diese und jene Verfassungserneuerung zuerst in den Kantonsverfassungen erprobt und dann erst auf die Bundesverfassung übertragen werden. Immerhin ist zu bedenken, daß seit Bestehen des Bundesstaates die lebenswichtigen Landesfragen im Bund entschieden werden. Der Kanton ist nicht mehr viel mehr als Verwaltungsbezirk, ausgenommen für das Gebiet der Innenpolitik. Gerade durch diesen Umstand, daß er Kampfplatz des innerpolitischen Ringens um die Macht ist, wird der Kanton aber doch vielleicht wieder den Ausgangspunkt bilden für eine grundsätzliche Neuorganisation der Behörden.

Recht bemerkenswert ist, was von sozialdemokratischer Seite augenblicklich im Kanton Zürich angestrengt wird. Im dortigen Kantonsrat hat eine sozialdemokratische Motion Gschwend die Ersetzung des obligatorischen Referendums durch das fakultative, die Erhöhung der Ausgabenbefugnis des kantonalen Parlaments und die Einführung der stillen Wahl für gewisse Behörden angeregt. Gleichzeitig stehen zwei Volksbegehren zur Unterzeichnung, von denen das eine die fakultative Einführung der Verhältniswahl für die Wahl der Gemeindebehörden, das andere die Verhältniswahl des Regierungsrates verlangt. Die Wandlung, die die Motion Gschwend von ihrer ursprünglichen bis zu der schließlich im Kantonsrat eingereichten Fassung durchgemacht hat, gibt Aufschluß über die Bedenken, die in den Kreisen der antragstellenden Partei selbst ihr gegenüber bestanden. Zuerst lautete die Motion:

---

gleichbares vergleichende Auseinandersetzung zwischen Architektur und neuem Bauen, indem er sich zuerst in weitausholenden, im Urgeschichtlichen und bei der Ameise anfangenden, mehr auf Stimmung als auf Klärung berechneten Exspektorationen über den grundsätzlichen Unterschied zwischen tierisch internationalen, nur dem Nutzen zugewandten Zivilisationswerken und der dichterisch nationalen, intellektuellem Zweckstreben enthobenen Kunst erging. Dabei trachtete er seinen in Allgemeinheiten verharrenden, auf überholten Polaritätsschlagworten basierenden Formulierungen durch fortwährende Beschwörung des Parthenon etwelches objektives Gewicht zu geben."

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag einzubringen, ob durch eine Verfassungsrevision 1. an Stelle des obligatorischen ein fakultatives Referendum einzuführen sei; 2. ob in den in einem Gesetz zu bezeichnenden Fällen die Möglichkeit einer stillen Wahl geschaffen werden sollte; 3. die Ausgabenkompetenz des Kantonsrates zu erhöhen sei."

Der endgültige Wortlaut dagegen war:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich ist, gewisse Unzuträglichkeiten und Kräfteverschwendungen, die sich im Laufe der Zeit bei der Ausübung der demokratischen Rechte ergeben haben, zu beseitigen, ohne daß dabei die demokratischen Einrichtungen nach ihrem wesentlichen Bestande und ihren wertvollen Wirkungen beeinträchtigt werden, im besonderen 1. ob nicht in bestimmten Fällen und unter gewissen, genau zu umschreibenden Voraussetzungen, namentlich wenn es sich um Kantonsratsbeschlüsse handelt, die unbestritten oder von geringer Tragweite sind, das obligatorische Referendum durch das fakultative zu ersetzen ist; 2. ob nicht die Ausgabenkompetenz des Kantonsrates zu erhöhen ist; 3. ob es sich nicht empfiehlt, das Wahlverfahren bei der Wahl gewisser Behörden zu vereinfachen."

Man hat das Bedürfnis gefühlt, ein Verlangen nach einer so weittragenden Verfassungsänderung zu begründen: um „gewisse Unzuträglichkeiten und Kräfteverschwendungen, die sich im Laufe der Zeit bei der Ausübung der demokratischen Rechte ergeben haben, zu beseitigen", will man unbestrittene Kantonsratsbeschlüsse nicht mehr selbsttätig, sondern nur auf Begehren einer Anzahl von Stimmberechtigten dem Volksentscheid unterstellen. Um weitere Bedenken zu beschwichtigen, hat man noch hinzugefügt: „ohne daß dabei die demokratischen Einrichtungen ... in ihren wertvollen Wirkungen beeinträchtigt werden". In dieser zweiten Fassung ist die Motion rein verfassungstechnisch schlechter und verwässert, aber allgemein politisch aufschlußreicher. Im zweiten Wortlaut werden offen „Unzuträglichkeiten" und „Kräfteverschwendungen" der heutigen Verfassungseinrichtungen eingestanden. Außerdem aber wird die grundsätzliche Richtung der erstrebten Verfassungsänderung gekennzeichnet: durch diese sollen keinesfalls Errungenschaften der bisherigen politischen Entwicklung preisgegeben werden.

Welches ist inhaltlich die Tragweite dieser Motion Gschwend? Während beispielsweise die „Reformvorschläge" von alt Nationalrat Schär ihren Ausgangspunkt vom heutigen Ungenügen des liberalen Parlaments nahmen und entsprechend Änderungen an diesem Hauptorgan der liberalen Demokratie im Auge hatten, geht die Motion Gschwend von der „im Laufe der Zeit" eingetretenen „Unzulänglichkeit und Kräfteverschwendung" der unmittelbaren Demokratie aus und schlägt mit ihren drei Forderungen eine teilweise Rückverlegung des politischen Schwergewichts vom Volk, von der Summe der Stimmbürger in das Parlament, die Volks-Vertretung vor. Darf man darin das Zutagetreten eines weitschauenden Reformplanes erblicken? Wohl kaum. Mit der Ersetzung des obligatorischen durch das fakultative Referendum, der Erhöhung der Ausgabenbefugnis des Parlaments und der Einführung der stillen Wahl für bestimmte Fälle soll einfach einem für den Stimmbürger und Wähler immer unhaltbarer werdenden Zustand abgeholfen werden. Für die Einstellung der Sozialdemokratie zum heutigen Staat ist dieser Schritt immerhin kennzeichnend: eine wirklich revolutionäre Taktik verlangte nämlich das gerade Gegenteil. Ihr Ziel müßte sein, das Ungenügen des Bestehenden immer offensichtlicher hervortreten zu lassen. Die Vorschläge der Motion Gschwend erstreben dagegen eine Überwindung dieses Ungenügens. Die liberale Demokratie soll durch sie leistungsfähig erhalten und damit in ihrem Bestand selbst gesichert werden. Mehr als um ein Heilmittelchen von — im besten Fall — vorübergehender Wirkung handelt es sich dabei allerdings nicht. Gewiß wäre denkbar, daß das Parlament dadurch, daß man ihm eine seiner Hauptbefugnisse, die man ihm vor 60 Jahren entrissen hat, wiedergibt: die Letztentscheidung in der Gesetzgebung, an Ansehen und Bedeutung wieder gewinnen würde. Das Parlament von heute ist aber

nicht nur seiner Zuständigkeit, sondern auch seiner Zusammensetzung nach ein ganz anderes als vor 60 Jahren, und es wird mit oder ohne Verwirklichung der Motion Gschwend ein unzulängliches und kräftevergeudendes Organ bleiben. Und entsprechend wird ihm künftig genau so wie bisher beim Volk, bei den Regierten, das nötige Ansehen fehlen. Es wird weiter einen Fremdkörper zwischen Stimmbürger und Regierung bilden. Eine „Rationalisierung" der Demokratie mag da und dort zu vorübergehenden Erleichterungen führen. Das Ungenügen liegt aber viel tiefer. Es handelt sich um ein organisches Übel. Und diesem kann nur durch eine organische Neugliederung abgeholfen werden. Dabei steht nach keiner Richtung „die" Demokratie, es stehen höchstens bestimmte, zeitlich bedingte Formen derselben in Frage. Darin verrät die Motion Gschwend ja einen gewissen Mut, daß sie — um der Demokratie willen — an „demokratischen Rechten", die gerne als für alle Zeit unantastbar gehalten werden, zu rühren wagt. Darin liegt aber auch im wesentlichen ihre Bedeutung. Und aus diesem Grunde darf sie — wie jeder ernstgemeinte Versuch, aus dem heutigen Ungenügen herauszukommen — auch begrüßt und unterstützt werden.

* * *

Hat man schon bei der Motion Gschwend den Eindruck, daß diese ihr Dasein mehr einem parteitaktischen Bedürfnis als einem wirklich großangelegten Reformplan verdanke, dann verstärkt sich dieser Eindruck noch gegenüber den beiden Volksbegehren auf Einführung der Verhältniswahl für die Gemeindebehörden und die kantonale Regierung. Allerdings liegen die Dinge nicht so, daß mit der verhältnismäßigen Bestellung der Gemeinde- und Kantonalbehörden die Sozialdemokratie sich nur überall ihren Machtanspruch sichert. Es liegt ihrem verfassungspolitischem Streben auch ein berechtigter, sich organisch aus den bestehenden Verhältnissen ergebender Kern zugrunde. Kritik am Vorgehen der Sozialdemokratie ist mehr nur in dem Sinne berechtigt, daß sie sich der Tragweite ihrer Reformbestrebungen zu wenig bewußt ist und daß diese entsprechend des einheitlichen Gesichtspunktes und der Folgerichtigkeit entbehren und darum den Eindruck erwecken, bloß parteitaktischen Zielen zu dienen. So ist es eben wenig folgerichtig, das Schwergewicht der politischen Willensbildung wieder in das liberale Parlament verlegen zu wollen, nachdem man dieses Parlament durch seine „Verproporzung" arbeits- und leistungsunfähig gemacht hat, und außerdem gleichzeitig die verhältnismäßige Zusammensetzung auch in die regierenden Behörden hineintragen und diese dadurch mehr und mehr auch zu vertretenden Organen machen zu wollen. Sich mit Hilfe von Verfassungsänderungen in allen staatlichen Organen bestimmenden Einfluß sichern, ist parteitaktisch verständlich, bietet aber keine Gewähr, daß die so veränderten Organe noch aufeinander abgestimmt seien und ein wirkliches Zusammenspiel, d. h. fruchtbares staatliches Handeln gestatten. Sich zur Staatskrippe drängen bedeutet noch nicht den Staat verantwortlich tragen.

Auf den organischen Kern, der dem Bestreben nach Einführung der Verhältniswahl auch für die „vollziehenden" Behörden zu Grunde liegt, weist die Begründung hin, die die sozialdemokratische Partei ihren beiden Volksbegehren gibt (vergl. „Volksrecht" vom 11. Januar 1930). So wird die Verhältniswahl für die Gemeindebehörden u. a. wie folgt begründet:

> „Es ist nichts als Willkür, wie heute in einer sehr großen Zahl von Gemeinden die Behörden zusammengesetzt sind. Nicht nur im Gemeinderat, auch in den Schulpflegen, Armenpflegen, ja sogar im Wahlbureau wird kein einziges Mitglied einer Minderheitspartei zugelassen. Man will unter sich sein, man will keine Kontrolle durch Angehörige anderer Parteien."

Man will also durch die Vertretung von Minderheitsparteien in den Gemeindebehörden erreichen, daß diese sich nicht mehr nur „unter sich" befinden, daß sie durch Angehörige anderer Parteien „kontrolliert" werden. Fällt aber diese Aufgabe der „Kontrolle", der Oberaufsicht über das vollziehende Organ nicht in die Zuständigkeit des Parlaments? Theoretisch wohl. Praktisch vermögen die Parlamente aber dieser Aufgabe heute selten mehr zu genügen. Die Gegenstände, die den Inhalt des Regierens und Verwaltens einer Behörde bilden, sind meist so

mannigfaltig und zahlreich, daß es zur Einsicht in sie und zur wirklichen Überprüfung der Tätigkeit des Vollzugsorganes einer Sachkenntnis und eines Zeitaufwandes bedarf, die nur ganz wenige Parlamentsmitglieder oder auch gar keine besitzen, bezw. den nur wenige oder keine sich leisten können. Zudem hat es die Regierung meist noch in der Hand, auch sachkundige Augen nicht mehr sehen zu lassen, als ihr beliebt. Was und wie daher in Wirklichkeit an entscheidender Stelle gehandelt wird, erfährt nur, wer selbst in der Regierung sitzt. Aus diesem Grunde ist es ein natürliches und auch berechtigtes Streben jeder Partei, ihren eigenen Vertreter in der Regierung zu haben.

Auch aus einem zweiten Grunde ist dieses Bestreben aber noch berechtigt. In der Begründung der Verhältniswahl der kantonalen Regierung wird darauf hingewiesen:

> „Die Zusammensetzung des Regierungsrates soll richtigerweise derjenigen des Gesamtvolkes und des Kantonsrates entsprechen. Das wird sich günstig auswirken sowohl für den Vollzug der Gesetze, als auch für die Vorbereitung der Gesetzesvorlagen."

Wenn jede Partei ihre Vertreter in der Regierung hat, so wirkt sich das u. a. auch günstig aus „für die Vorbereitung der Gesetzesvorlagen". Auch darin liegt zweifellos etwas Richtiges. Ist das heutige Parlament schon nicht mehr in der Lage, die Formulierung einer Gesetzesvorlage auf ihre Eignung oder Nichteignung hin zu beurteilen, so ist es noch viel weniger in der Lage, eine Vorlage selbst zu formulieren und auszuarbeiten. Diese Arbeit besorgen z. T. seine Ausschüsse, noch mehr aber die Regierung selbst. Die Entscheidung, wie ein Gesetz formuliert wird, fällt heute zur Hauptsache in der Regierung. Ja sogar die Entscheidung, ob ein Gesetz gemacht wird oder nicht, m. a. W., auch die Initiative zur Gesetzgebung liegt heute vorwiegend bei der Regierung. Aus der Verschiebung der Tätigkeit und Zuständigkeiten der ursprünglichen liberalen Gewalten ergibt sich also ganz von selbst ein zwingendes Bedürfnis für die Parteien, an der Stelle, wo die entscheidende Arbeit geleistet wird, vertreten zu sein. Eine Vertretung im Parlament, dem ursprünglich gesetzgebenden und staatswillenbildenden Organ, kann heute keiner Partei mehr genügen, weil das Schwergewicht des politischen Handelns sich längst in das sog. vollziehende Organ, die Regierung, verlagert hat. Dort fallen die Entscheidungen und dort muß vertreten sein, wer den Gang des staatlichen Lebens mitbestimmen will.

Kann so einerseits dem Verlangen nach verhältnismäßiger Zusammensetzung der Vollzugsbehörden eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, so dürfen anderseits doch die Folgen nicht übersehen werden, die daraus entspringen, daß das regierende und führende Staatsorgan durch eine solche verhältnismäßige Zusammensetzung mehr und mehr selbst zu einem vertretenden Organ wird. Die „Neue Zürcher Zeitung" hat vor einiger Zeit gegen die Verhältniswahl der Regierung mit den Worten Stellung genommen:

> „Wir bezweifeln, daß das Zürcher Volk die Notwendigkeit einsehen wird, ... den Verzicht auf das Recht des Gesamtwahlkörpers zur Prüfung der Qualifikation der von einer Partei für den Regierungsrat präsentierten Kandidatur auszusprechen."

Uns scheint der springende Punkt nicht darin zu liegen, daß bei der Verhältniswahl der Regierung der Gesamtwahlkörper um das Recht kommt, die von den Parteien gestellten Kandidaten auf ihre Eignung zu prüfen. Nachdem die Verhältniswahl einmal (für die vertretenden Behörden) verwirklicht ist und die Parteien damit von staatswegen anerkannt sind, muß jeder Partei auch das Recht der Stellung ihrer Kandidaten eingeräumt werden. Einen „Gesamtwahlkörper" gibt es unter der Herrschaft der Verhältniswahl eben nicht mehr. Dagegen fehlt einem Staatswesen, dessen Regierung verhältnismäßig zusammengesetzt ist, nun das eigentlich verantwortliche Organ. Die von den Parteien in die Regierung abgesandten Vertreter vertreten dort in erster Linie ihre Partei und deren Interessen, bilden aber nicht eine einheitliche, in sich geschlossene, die oberste staatliche Gewalt darstellende Körperschaft. Es ist niemand für das Handeln wirklich verantwortlich. Jedes einzelne Regierungsmitglied fühlt sich in erster Linie seiner Partei verantwortlich. Die Parteien ihrerseits aber setzen sich wiederum nur

zum geringeren Teil mit dem Staat und dem Staatsinteresse gleich. So kommt es, daß der Staat schließlich von niemandem mehr wirklich getragen wird und nur noch ein Rahmen ist, in dem sich der Interessen- und Machtkampf der Parteien abspielt.

Es sind zwei Auswege denkbar, um solchen Aussichten für die Zukunft zu entgehen. Man versucht durch Aufhebung der Verhältniswahl die heutige Vielzahl der Parteien zu unterdrücken und ein Zweiparteiensystem herzustellen, das einzig ein zweckmäßiges und leistungsfähiges Arbeiten der liberalen Behördenorganisation zu gewährleisten vermag. Oder man schreitet auf dem einmal begangenen Weg weiter, indem man die durch die Verhältniswahl bereits verfassungsmäßig anerkannten Parteien noch fester dem Staate eingliedert und sie zu verantwortlichen Organen desselben umgestaltet, unter gleichzeitiger Neugliederung der gesamten staatlichen Behördenorganisation. Je nachdem man sich mehr für den einen oder den andern Weg entscheidet, wird man sich auch mehr ablehnend oder mehr zustimmend zur Verhältniswahl der „Vollzugs"-Behörden verhalten. Unmittelbar aufbauend wirkt diese auf alle Fälle nicht. Im Gegenteil, eher abbauend. Sie bedeutet einen weiteren Schritt im Abbau des liberalen Staates. Als teilweise berechtigte Folgerung aus bereits Bestehendem würde sie nur dann zu fruchtbaren Ergebnissen führen, wenn sich mit ihrer Einführung zugleich der Wille verbände, auch aus den Zuständen, zu denen sie unvermeidlicherweise führt, die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Aarau, den 26. April 1930.

Hans Oehler.

Verzicht auf Selbstverteidigung.

Herr Professor Wehberg hat vor einiger Zeit in Bern (vielleicht auch anderswo) einen Vortrag über die Fortschritte im Kriegsverhütungsrecht gehalten. Prof. Wehberg ist nicht nur der bekannte Kommentator des Völkerbundspaktes, er wirkt auch seit einigen Jahren am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales in Genf. Grund genug, dem, was er sagt und will, Beachtung zu schenken.

Ein Teil seiner Ausführungen wandte sich gegen die Übertreibung des Sanktionsgedankens, wie sie z. B. noch im Rheinpakt (Locarno) enthalten ist. Wir sind hierin durchaus seiner Ansicht: je mehr der Sanktionsgedanken zurücktritt, um so besser. Krieg ist schließlich Krieg, ob er vom Völkerbundsrat anempfohlen wird oder nicht. Ferner: der Völkerbundsrat setzt sich aus Menschen zusammen und ist ein rein politisches Organ; wir haben keinerlei Sicherheit, daß die Gewalt, deren Anwendung er empfiehlt, nicht schließlich doch mißbräuchlich angewandt wird.

Prof. Wehberg setzte am Kellogpakt aus, daß er nicht jeden Krieg, sondern nur den Angriffskrieg ächtet. Auch hier stimmen wir ihm bei. Selbstverständlich wird keine Regierung einen „Angriffskrieg" führen; sie wird ihr Volk nur opferbereit finden, wenn sie den eigenen Staat als angegriffen hinstellt. Dem als Verteidigungskrieg frisierten Angriffskrieg aber ist Tür und Tor durch die französische Auslegung zum Kellogpakt geöffnet: „seule, elle (chaque nation) est compétente pour décider, si les circonstances exigent de recourir à la guerre pour sa propre défense". (Note Briands vom 14. Juli 1928.)

Von der Forderung, daß nicht nur der Angriffskrieg, sondern der Krieg überhaupt, also auch der Verteidigungskrieg zu verbieten, zu ächten sei, kommt Prof. Wehberg zu dem Schluß, ein angegriffener Staat darf sich nicht verteidigen. Er muß es dem von ihm angerufenen Völkerbundsrat überlassen, den mit Waffengewalt in sein Gebiet eingedrungenen Staat zum Verlassen seines Gebietes zu bringen.

Mit dieser letzten Forderung möchten wir uns eingehender beschäftigen.

Es entbehrt einer gewissen Logik nicht: da der Verteidigungskrieg verboten ist, ist auch die Verteidigung verboten. Ist diese Logik aber nicht rein

formal? Der Verteidigungskrieg ist doch nur deshalb zu verbieten, um — gebrauchen wir ein starkes Wort — dem Betruge vorzubeugen, einen Angriffskrieg unter dem Aushängeschild eines Verteidigungskrieges zu führen. Kann aber die wirkliche Verteidigung, gegen in den Staat eingedrungene Truppen, verboten werden? Kann ein Staat auf die Selbstverteidigung verzichten?

Prof. Wehberg ist ein ernsthafter Gelehrter; er steht und lebt im Mittelpunkt der Völkerbundsbestrebungen. Er muß so über die Stimmungen und Strömungen besser unterrichtet sein, als wir. Wenn er eine solche Forderung aufstellt, wenn er sie propagiert, muß er Grund zur Annahme haben, er könne Erfolg haben. Hatten wir früher geglaubt, man brauche einer solchen Forderung nicht entgegenzutreten, so zeigt das Auftreten Prof. Wehbergs, daß wir uns geirrt haben.

Gehen wir also näher auf sie ein. Setzen wir dieser Theorie von heute die Wirklichkeit von heute entgegen.

Fragen wir zuerst: darf eine Regierung im Vertrauen auf den Völkerbundsrat auf die Verteidigung gegen eingedrungene Truppen verzichten?

Der Staat A greift mit Waffengewalt den Staat B an. Die Regierung des Staates B setzt den eindringenden Truppen keinen Widerstand entgegen, ruft den Völkerbundsrat an. Dieser versammelt sich sofort und (machen wir diese Annahmen) befiehlt der Regierung des Staates A, den Angriff einzustellen, ihre Truppen hinter ihre Grenze zurückzuziehen.

Wenn sich eine Regierung unangegriffen zum Krieg entschließt, so hat sie alle Chancen des Krieges (die politischen und die militärischen) vorher reiflich erwogen. Sie hat sie für ausreichend zum Siege gefunden. Sie hat, wenn der angegriffene Staat Mitglied des Völkerbunds ist (und um Mitgliedstaaten allein handelt es sich in der Wehberg'schen Forderung), mit dem Völkerbund bezw. mit dessen Rat gerechnet. Da sie sich zum Kriege, zum Angriff entschlossen hat, hat sie die Hilfe des Völkerbundes für ungenügend erachtet.

Ist praktisch wirklich damit zu rechnen, eine Regierung fasse den unendlich schweren Entschluß zum Kriege, läßt ihre Truppen in den fremden Staat einrücken, um sie dann auf Befehl des Völkerbundsrats hin sofort wieder zurückzuziehen? Hat sie sich zum Krieg entschlossen, so hat sie sich gleichzeitig auch entschlossen, einem Befehl des Völkerbundsrats zu trotzen — oder sie weiß, daß er (wegen der notwendigen Einstimmigkeit im Rat) nicht erfolgen wird.

Es wird vielfach, und so auch von Prof. Wehberg, das Beispiel des griechisch-bulgarischen Zwischenfalls angeführt. Auf das zweite Telegramm Briands, des Präsidenten des Völkerbundsrats, hin zog die griechische Regierung ihre in Bulgarien eingedrungenen Truppen zurück. — Wir lehnen dies Beispiel ab. Infolge eines Grenzzwischenfalls waren die Gewehre losgegangen und ein ehrgeiziger General war über die Grenze gerückt. Ein Entschluß zum Kriege und ein wirklicher Kriegswillen der griechischen Regierung war nicht vorhanden, auch kein eigentliches Kriegsziel. Im Falle Wilna — der als Beispiel wohlweislich nie angeführt wird — war ein festes Ziel vorhanden, der Völkerbundsrat brachte es nicht über Proteste, die Pilsudski auf ihren wahren Wert einschätzte. Wir dürfen überhaupt nicht auf geringfügige Konflikte, die nie wirkliche Kriegsursachen waren, abstellen, vor allem müssen wir auf die schwerwiegenden Interessengegensätze abstellen, aus denen bisher Kriege entstanden sind, und müssen auch mit Großmächten als angreifenden Staaten rechnen.

Nochmals: darf eine Regierung im Vertrauen auf den Völkerbundsrat auf die Verteidigung verzichten? — Es gibt nur sehr wenige Staaten, die über ein so weites Gebiet verfügen, daß ein ungehinderter Einmarsch während nur 24 Stunden (der heute bei der Motorisierung großer Truppenkörper sehr weit reichen wird) ihre Widerstandskraft nicht sehr bedeutend schwächen würde. Es gibt eine ganze Reihe Staaten, deren Gebiet binnen 24 Stunden zum guten Teil besetzt werden kann. Es gibt Staaten, deren Hauptverteidigungsgebiet binnen weniger als 24 Stunden von einem einrückenden Gegner besetzt werden kann.

Durch den Verzicht auf Verteidigung wird Blutvergießen vermieden; um so eher kann dann, sagt Prof. Wehberg, der Frieden durch den Völkerbundsrat

wiederhergestellt werden. — Wir erlauben uns, der entgegengesetzten Meinung zu sein: je kraftvoller die Verteidigung ist, je weniger Gebiet der Angreifer hat besetzen können, um so mehr Aussicht hat der Angegriffene auf Hilfe des Völkerbunds, auf Befreiung seines Gebietes, auf Wiederherstellung des Friedens. Die vom Völkerbundsrat zur militärischen Sanktion aufgeforderten Regierungen werden sich zu dieser, zur Hilfeleistung für den Angegriffenen, viel eher entschließen, wenn dessen Sache militärisch noch einigermaßen (infolge seiner kraftvollen Verteidigung) gut steht, als wenn ihre Truppen unter viel ungünstigeren Bedingungen die ganze Arbeit selbst leisten müssen. (Eine Frage: wie wird es auf den Geist der Exekutionstruppen wirken, wenn sie erfahren, das Volk, dem sie zu Hilfe kommen sollen, habe ohne Widerstand seinen Feind einrücken lassen und mute ihnen nun Strapazen und Blutarbeit zu, die es nicht auf sich genommen? Wenn sie sich weigern würden, einem solchen Volke zu helfen?)

J'y suis, j'y reste ist in alle Sprachen zu übersetzen. Durch den ungehinderten Einmarsch wird die vollendete Tatsache, die Besetzung des das Kriegsziel bildenden Gebietes geschaffen. Und vor vollendeten Tatsachen hat, wie die Erfahrung zeigt, der Völkerbundsrat großen Respekt. — Der angegriffene Staat darf nicht auf Selbstverteidigung verzichten. (Daß Blutvergießen durch den Verzicht auf Verteidigung vermieden wird, dürfte nicht einmal richtig sein. Der Angriff wird durch Angriffe von Bombenfliegergeschwadern auf die Eisenbahnknotenpunkte, die elektrischen Kraftwerke, auf die hauptsächlichen industriellen Werke und auf diejenigen Orte eingeleitet, in denen sich das „Gehirn" des Staates befindet. Wir nehmen an, Prof. Wehberg erlaubt, wenn auch nicht den aktiven Kampf gegen die Bombengeschwader, so doch das Einnebeln. Das Blutvergießen wird dann nur einseitig sein, nur der angegriffene Staat wird durch die Bombenabwürfe Menschen verlieren; aber immerhin ist das auch Blutvergießen.) Wir halten den Verzicht auf Verteidigung sogar für friedengefährdend. Er verbessert die militärischen Chancen des Angreifers außerordentlich. Gibt es eine größere Gefahr für den Frieden als gute militärische Chancen? — Hier liegt doch wohl der Kern des Abrüstungsproblems. Den schwergerüsteten Staaten sollen ihre den Frieden bedrohenden außerordentlich großen militärischen Chancen genommen werden, die sie gegenüber den entwaffneten Staaten haben. Sie wollen ihre Rüstungen nicht einschränken, um diese Chancen nicht zu verringern. So bleibt die Entscheidung über Krieg und Frieden in ihrer Hand, denn kein Staat kann sich (unangegriffen) zum Krieg entschließen, wenn er keine Aussicht hat, ihn zu gewinnen.

Prof. Wehberg hat in seinem Vortrag zur Stützung seiner Forderung die Ruhrbesetzung angeführt. Was wäre geschehen, wenn die Deutschen militärischen Widerstand geleistet hätten. Ein Krieg wäre entstanden! So aber sind Franzosen und Belgier schließlich abgezogen. — Das stimmt. Das Blutvergießen war auch hier nur auf der einen Seite und ging nicht in die Tausende. Und anderes als Blutvergießen zählt und wiegt bei Pazifisten nicht. Wir lassen dies Beispiel gelten, sind aber der Ansicht, nicht der Wille Deutschlands zur Verteidigung fehlte, sondern die Möglichkeit dazu, doch kommt dies im Effekt aufs gleiche hinaus: es erfolgte keine gewaltsame Gegenwehr. Wir kommen aber zu einem andern Schlusse als Prof. Wehberg: hätte Frankreich-Belgien mit einem kräftigen militärischen Widerstand Deutschlands rechnen müssen, so wäre die Ruhrbesetzung unterblieben. Die Ruhrbesetzung erfolgte nur, weil Deutschland ohnmächtig war, sich gegen sie zu wehren. Und die Räumung der Ruhr erfolgte auch nicht, weil etwa der Völkerbundsrat sie verlangte, sondern weil die französische Währung zusammenbrach. Für seine These hat Prof. Wehberg hier wohl ein unglückliches Beispiel gewählt.

Im übrigen besteht so etwas wie ein Übereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich, dem sich auch die öffentliche Meinung der andern Staaten angeschlossen hat: von der Ruhrbesetzung nicht mehr zu reden. Wohl, weil sie als Tatsache gewisse schöne Phrasen stört, und weil sie kein Ruhmesblatt in der Geschichte Europas und Frankreichs im besonderen, auch kein Ruhmesblatt in der Geschichte des Völkerbunds ist. Prof. Wehberg, der Deutscher ist, hält sich nicht an das Übereinkommen. Er erwähnt die Ruhrbesetzung und ruft aus:

sieht, wie gut es war, daß die Deutschen sich nicht gewehrt haben! — Hoffentlich hält dies nicht jemand für eine Aufforderung, einmal ähnliches zu versuchen. Macht aber Prof. Wehberg mit seiner Forderung des Verzichtes auf Verteidigung Schule, so wird es zur Aufforderung.

Je mehr sich einer gefallen läßt, um so mehr wird ihm geboten. Das dürfte bei Völkern nicht anders sein, wie bei einzelnen Menschen.

Wir fragen weiter: kann eine Regierung auf die Verteidigung verzichten?

Die Regierung des Staates B, in den fremde Truppen einmarschiert sind, verzichtet auf die Verteidigung. Sie befiehlt also ihren Truppen, sich widerstandslos vor dem Angreifer zurückzuziehen. (Soll sie gar befehlen, sich gefangen nehmen zu lassen?) Hat sie keine Truppen unter den Fahnen, so unterläßt sie die Mobilisierung. — Ja, in welcher Welt lebt Prof. Wehberg? Im 18. Jahrhundert wäre das in manchen Staaten möglich gewesen; es wäre vielleicht heute in einigen Gegenden Asiens möglich. Aber im heutigen Europa? Wo finden wir heute eine Regierung, die so stark ist? Besorgt Prof. Wehberg nicht, der General, der einen solchen Befehl zum Rückzug erhält, würde der Regierung den Gehorsam verweigern? Oder, wenn nicht er, so doch die Truppe sich weigern, den Rückzugsbefehl auszuführen? Wo in Europa ist das Land, dessen Regierung, die einen solchen Beschluß gefaßt, nicht in der nächsten Stunde unschädlich gemacht ist? Sei es, daß das Parlament sie stürzt, sei es, daß, in Abwesenheit des Parlaments, eine Handvoll entschlossener Männer diese Regierung gefangensetzt. Und mit diesem Staatsstreich den Willen des Volkes erfüllt. — Wir kennen ein Volk und glauben, es gibt noch andere neben ihm, das bei Versagen von Regierung und Armee seine Sache selbst in die Hand nehmen und dem Eindringling einen furchtbaren Kleinkrieg entgegensetzen würde. Das wäre der Krieg in seiner fürchterlichsten Gestalt. Wahrlich, welch herrlicher Fortschritt würde durch den Verzicht auf die Verteidigung erzielt!

Prof. Wehberg ist kein Anhänger des Absolutismus oder der Diktatur, so viel wir wissen, ist er sogar Demokrat. Aber er hat bei der Konstruktion seiner Theorie vergessen, daß Europa doch recht demokratisch geworden ist. In der Hinsicht sicher demokratisch, daß keine Regierung dem Volkswillen in einer wichtigen Frage entgegenhandeln kann. Keine Regierung ist im Stande, auf die Verteidigung zu verzichten, denn im Augenblick des Verzichts hörte sie auf, Regierung zu sein.

* * *

Das Eigenartige ist, daß Prof. Wehberg mit seiner Forderung, auf die Verteidigung zu verzichten, sie zu verbieten, seiner anderen Forderung, den Sanktionsgeist einzudämmen, entgegenarbeitet. Wir haben eine Reihe von Staaten, die das Sanktionssystem ausbauen, dem Art. 16 des Paktes eine andere Form, zum mindesten eine bindendere Auslegung geben möchten. Ihnen muß Prof. Wehbergs Forderung hochwillkommen sein. Der (theoretische) Verzicht auf die Verteidigung hat zur notwendigen Voraussetzung, daß der angegriffene Staat der Hilfe durch den Völkerbundsrat und die Mitgliedstaaten auch völlig sicher ist. Dieser Sicherheit steht heute entgegen, daß zu einem Sanktionsbeschluß Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist, und daß der einstimmige Rat den einzelnen Regierungen die Mitwirkung an einer militärischen Sanktion nur empfehlen und nicht befehlen kann. Der Wehberg'sche Vorschlag kann also trefflich dazu benutzt werden, die Notwendigkeit der Änderung des Art. 16 darzutun.

Benutzt werden! Nur Mittel wird er sein. — Heute, unter der Herrschaft der Einstimmigkeitsklausel für Sanktionsbeschlüsse des Völkerbundsrates, ist anzunehmen, daß ein Staat nur dann (unangegriffen) zum Krieg schreitet, wenn er sich die Verhinderung der Einstimmigkeit im Rat gesichert hat. Fällt (mit Hilfe der Wehberg'schen Forderung) die Einstimmigkeitsklausel, so kann der Staat, der angegriffen ist, Gefahr laufen, zum Angreifer erklärt zu werden. Wer angefangen hat, ist doch Sache der Auslegung. Jede Frage der Auslegung ist eine Frage der Macht. Hat sein Gegner den Krieg ganz gut vorbereitet, so verfügt er dank seiner Verbündeten über die Mehrheit im Rat. Diese Mehrheit faßt den Beschluß zum Eingreifen des Völkerbundes, zur Sanktion, und richtet

diese nicht gegen den eigenen Verbündeten, sondern gegen den andern. Wer aber wird Verbündete haben? Der Staat, der selbst mächtig ist.

* * *

Wir sind überzeugt, ein Verbot der Verteidigung selbst wird nie, auch nicht zum Schein, in die Völkerbundssatzungen aufgenommen oder sonst Gegenstand zwischenstaatlicher Verabredung werden. Weshalb, glauben wir gezeigt zu haben. Dies braucht aber nicht eine Propaganda für ein Verbot der Verteidigung zu hindern. Wir meinen nun nicht, Prof. Wehrberg werde als wirklicher Agitator für seinen Gedanken auftreten, aber es liegt sehr nahe, daß andere es tun. Aus Pazifismus.

Auch wir bekennen uns zum Pazifismus, wenn auch zu einem anderer Art, als sie heute unter dem Wort verstanden wird. Wir bezweifeln, daß Europa nach einem weiteren großen Krieg wirklich noch Europa sein könnte, fürchten, es würde in halbe Barbarei zurücksinken, wie Rußland. Deshalb muß ein weiterer großer Krieg vermieden werden. Aber mit anderen Methoden, als sie der Pazifismus heute verkündet und auch mit andern, als sie der Völkerbund bisher ausgebildet.

Durch die Propaganda für ein Verbot oder einen Verzicht auf die Selbstverteidigung wird ein Geist großgezogen, den wir für in hohem Maße verderblich halten. Wir sehen heute schon Kräfte am Werk, die auf eine Erweichung des Gefühls für nationale Würde und nationalen Stolz (die beide etwas ganz anderes als Nationalismus sind) hinarbeiten. In eben dieser Richtung wird der Gedanke an den Verzicht auf Verteidigung wirken. Im stärksten Grade. Wohin kommt ein Volk, in dem der Gedanke Wurzel faßt: wir brauchen uns nicht selbst zu verteidigen, wenn wir angegriffen werden, dazu sind andere da! Wohin kommen wir, wenn aus dem Nichtverteidigen eine Pflicht, eine Tugend gemacht wird? Wir glauben, daß ein Volk, das sich nur auf die Hilfe der Bundesgenossen verläßt, seine Unabhängigkeit verliert. Wir glauben, daß ein Volk, das fähig ist, sich einem Eindringling nicht entgegenzustellen, reif zum Untergang ist. Ist Freiheit und Unabhängigkeit des eigenen Staates noch ein Ideal oder ist Vaterlandsliebe wieder „aufs Höchste eine heroische Schwachheit"?

Nicht zum Frieden führt uns der Verzicht auf die Verteidigung. Er macht ein Volk im Innern reif zur Diktatur, er macht es reif, von dem Volk unterjocht zu werden, das seine nationalen Energien und seinen nationalen Idealismus sich erhalten hat. Sollte es gelingen — und das muß ja das Ziel sein —, alle Völker Europas dahin zu bringen, daß sie auf Selbstverteidigung verzichten, sie also in dem Maße moralisch auszuhöhlen, dann wird aus einem anderen Erdteil der große Eroberer kommen. Dann wird er da sein, der Untergang des Abendlandes.

Bern, April 1930. Kurt Lessing.

Zur politischen Lage.

Eine Jahrhundertfeier. — Die sogenannte Abrüstung.

Wegen einer Beleidigung seines diplomatischen Vertreters schickte Frankreich vor 100 Jahren eine Armee nach Algier. Der heißblütige Beherrscher des nordafrikanischen Seeräuberstaates hatte bei einem Wortwechsel sich zu Tätlichkeiten gegen den französischen Konsul hinreißen lassen. Frankreich ergriff die günstige Gelegenheit, um einmal den steten Übergriffen des Räuberstaates ein energisches Halt zu gebieten. Im ersten Anlauf gelang der von einer starken Flotte und zahlreichen Landungstruppen geführte Angriff auf die Stadt Algier. Damit war die Herrlichkeit der türkischen Beherrscher des Landes zu Ende und man muß gestehen, daß es nicht schade darum war. Schon seit Jahrhunderten waren von Algier und den andern nordafrikanischen Hafenplätzen aus unaufhörlich Raubfahrten zur Störung der Schiffahrt auf dem Mittelmeer und zur Brandschatzung der christlichen Küstenstriche unternommen worden. Immer von

Zeit zu Zeit sind deshalb christliche Strafexpeditionen nach Nordafrika gerichtet gewesen, ohne daß jemals ein durchschlagender Erfolg erzielt worden wäre. Auch dem französischen Vorstoß, der so energisch geführt wurde, konnte man deshalb kaum eine nachhaltige Wirkung zutrauen.

Die Entwicklung lief jedoch ganz anders. Die französische Armee blieb in Algier, auch über die Revolution von 1830 hinaus. Trotz des erbitterten Widerstandes der kriegerischen mohamedanischen Bevölkerung wurde Stück um Stück des langen Küstenstriches von Algier und dann auch in wechselvollem Ringen das weite Hinterland erobert. Fast zwei Jahrzehnte dauerte das Ringen, bis schließlich nach den verschiedensten Rückschlägen Frankreich als unbestrittener Herrscher über das ganze Land bis zum unwegsamen Wüstengebiet im fernen Süden unten dastand. Der Kampf in Nordafrika bildete für die französische Armee in der Zeit des Julikönigtums und Napoleon III. die hohe Schule des Krieges. Im eroberten Lande selbst aber machte sich eine französische Kolonistenbevölkerung ansässig und der militärischen Eroberung folgte so die kulturelle und wirtschaftliche Erschließung des Landes.

Während noch im Oasengebiet der Sahara und an der marokkanischen Grenze der Kleinkrieg und das allmähliche Vorschieben des französischen Machtbereiches in vollem Gange war, erfolgte der zweite große Schlag mit der raschen und fast widerstandslosen Besetzung des zweiten nordafrikanischen, mohamedanischen Staates im Jahre 1884. Die Besetzung von Tunis geschah im Wettrennen mit Italien und hat in Rom die allergrößte Erbitterung erregt. Der Abschluß des Dreibundes und eine tiefgehende Verstimmung zwischen den beiden Völkern, die bis zum heutigen Tage andauert, war die unmittelbare Folge. Frankreich aber sicherte damit die Ostflanke seines reichen algerischen Besitzes und erschloß seiner Wirtschaft neue große Entwicklungsmöglichkeiten.

Nach zwei Jahrzehnten erfolgte der entscheidende Vorstoß auch gegen den westlichen Nachbar, gegen den letzten Rest der mohamedanischen Herrlichkeit in Nordafrika. Der Sultanat Marokko war längst ein von ständigen Unruhen zerrissener, völlig ohnmächtiger Staat geworden. 1908 benutzten die Franzosen die Bedrohung ihrer Landsleute in Casablanca, um auch auf dieses große und wertvolle Gebiet ihre Hand zu legen. Nach heftigen Kämpfen gelang es, festen Fuß zu fassen. Die Folge dieses Vorstoßes waren auch hier internationale Verwicklungen, die vor allem zu einer scharfen Spannung mit Deutschland führten. Schließlich behauptete aber Frankreich seinen Gewinn und vermochte bis zum Ausbruch des Weltkrieges unter der Führung Lyautey's die wesentlichen Teile des Landes zu besetzen. Nach dem Weltkrieg kam bekanntlich im Rifkrieg noch einmal eine große Machtprobe. Heute aber ist Marokko bis auf das südliche Atlasgebiet ein sicherer Besitz Frankreichs, der freilich immer noch mit erheblichen militärischen Kräften gehalten werden muß.

Frankreich verfügt heute in Nordafrika über einen Besitz, der mehr als 60 mal so groß ist wie die Schweiz und über 12 Millionen Einwohner zählt. Mehrere Hunderttausend französische Kolonisten leben dort. Die eingeborene Bevölkerung stellt der französischen Armee im Frieden 110,000 Mann. Für das französische Kapital, für Handel und Industrie Frankreichs ist dieses so nah gelegene Gebiet ein Betätigungsfeld erster Ordnung und gewinnt unaufhörlich an Wichtigkeit. Nordafrika verwächst so allmählich mit dem Mutterland jenseits des mittelländischen Meeres. Es ist der wichtigste und wertvollste Teil des französischen Kolonialbesitzes, die beste Bürgschaft für die französische Großmachtstellung.

Es ist begreiflich genug, daß deshalb Frankreich heute die Jahrhundertfeier der Eroberung Algiers mit großer Begeisterung begeht. Es kann auf die in diesem Jahrhundert geleistete Arbeit wirklich stolz sein. Es ist auch sehr begreiflich, daß man versucht, bei dieser Gelegenheit die französische Öffentlichkeit und die französische Wirtschaft noch stärker als bisher für Nordafrika zu interessieren. Man wird aber dabei in Paris sicher nicht vergessen, daß man keineswegs ruhig auf den errungenen Lorbeeren ausruhen darf. Vor zwei Jahren noch war ja die französische Stellung in Marokko stark bedroht. Noch heute reicht dort die französische Herrschaft nur so weit, wie die französischen Waffen reichen. Aber

auch in Algier und Tunis bildet die französische Bevölkerung, das heißt der absolut zuverlässige Teil der Einwohnerschaft, nur einen geringen Bruchteil der Gesamtbevölkerung. Die fünf Millionen Araber und Berber aber leben ihr völlig eigenes Leben und es ist bisher nicht gelungen, diese Massen der Mohamedaner wirklich in den französischen Staat oder gar in die französische Kultur einzugliedern. Die Masse der Bevölkerung Nordafrikas ist heute wie zur Zeit der Eroberung ein reines Objekt, das keinerlei Selbstbestimmungsrecht und nur kleine Ansätze zu einer Selbstverwaltung besitzt. Es ist deshalb auch kein Wunder, daß sich einem solchen Zustande gegenüber Widerstand regt und zwar vor allem in den gebildeten und besitzenden mohamedanischen Kreisen. Das Verlangen nach politischen Rechten, nach Anteil an Verwaltung und Regierung ist zunächst in Tunis laut geworden, wo es zu einer beachtenswerten politischen Bewegung geführt hat. Immerhin kann man heute noch von keiner Eingeborenenbewegung sprechen, wie das in Ägypten oder Indien oder auch nur Syrien der Fall ist. Ob das aber dauernd so bleiben wird? Die größte Wahrscheinlichkeit spricht gegen diese Annahme. Frankreich wird über kurz oder lang mit einer politischen Rührigkeit der Eingeborenen Nordafrikas zu rechnen haben. Dann aber wird es seinen großen und reichen Besitz von neuem erkämpfen müssen. Dann werden auch für die französische Armee ganz neue Probleme sich ergeben, deren Lösung nicht leicht sein wird. Von der Gestaltung der Verhältnisse in Nordafrika aber wird schließlich die Aufrechterhaltung der französischen Großmachtstellung abhängen.

* * *

Eine Jahrhundertfeier werden einst auch die Abrüstungsbestrebungen feiern können und zwar eine ohne sichtbares Ergebnis, wenn es nämlich in dem seit dem Ausgange des Weltkrieges üblichen Tempo weitergeht. Wie viel ist in diesen Jahren schon über die Abrüstung verhandelt worden, in Genf und anderswo, und wie wenig, wie blutwenig ist dabei herausgekommen! Da ist soeben nach Monaten die Londoner Seeabrüstungskonferenz zu Ende gegangen. Wie bei allen diesen Konferenzen war der einleitende Lärm der gesamten Presse sehr groß und die Hoffnungen sehr weitgehend. Nach kurzer Zeit schon zeigte es sich dann, daß die Gegensätze zwischen allen fünf beteiligten Mächten so groß waren, daß nur mit Mühe ein rasches Zusammenbrechen der ganzen Verhandlungen vermieden werden konnte. So war denn öfter und immer öfters die Rede vom völlig ergebnislosen Auffliegen. Aber wiederum wie immer wollte doch niemand einen derart offenen Zusammenbruch verschulden und so kam es wie jedesmal, man einigte sich auf ein sachlich sehr mageres Ergebnis, aber immerhin ein Ergebnis.

Es ist ja ganz klar, daß die Rüstungen zur See für alle beteiligten Staaten immer unerschwinglicher werden. Ein einziges großes Schlachtschiff kostet weit über Hundert Millionen. Dabei baut man auf allen Seiten immer größere und immer schnellere Schiffe. Gerade deswegen aber und überhaupt angesichts der sehr raschen Weiterentwicklung der Kriegstechnik veralten diese kostspieligen Schiffe innert wenigen Jahren. Es ist deshalb ein naheliegender Schluß, die Rüstung zur See nicht weiter zu treiben, als es die politische Lage unbedingt erfordert. Noch näher liegt es aber, wenigstens auf den Bau der fast unerschwinglichen Schlachtschiffe zu verzichten, deren Wert ja sehr umstritten ist. Die Entwicklung der Unterseeboote und der Flugwaffe macht eine richtige Verwendung der leicht verwundbaren und schwerfälligen großen Schiffe immer fraglicher. Der Weltkrieg hat das schon deutlich genug gezeigt und seither ist diese Erscheinung immer ausgeprägter geworden. Es besteht deshalb unter den Sachverständigen ein ernsthafter Meinungsstreit darüber, ob die eigentlichen Schlachtflotten überhaupt noch einen Wert besäßen. Unter solchen Umständen braucht es für die Seemächte sicher keine große Überwindung, um einstweilen nach gemeinsamer Übereinkunft auf den Schlachtschiffbau für ein paar Jahre zu verzichten. Dafür wird man sich Mühe geben, die schnellen Kreuzer, Unterseeboote und die Flugwaffen immer leistungsfähiger zu machen. Das Wettrennen wird also nicht aufhören, sondern sich unter Aufwendung nicht viel geringerer Mittel bloß auf einem andern Gebiete vollziehen.

Genau dasselbe konnte man ja bisher auch ganz regelmäßig bei den Abrüstungskonferenzen für die Landarmeen beobachten. Aus dem furchtbaren Erlebnis des Krieges heraus ist in den Massen eine starke Sehnsucht nach Abrüstung vorhanden. Die öffentliche Meinung verlangt also die Abrüstung. Die Staatslenker denken demgemäß keineswegs daran, einer so populären Sache öffentlich zu widersprechen. Sie denken aber ebenso wenig daran, die für die Politik ihrer Staaten nach ihrer Ansicht nötigen Machtmittel preiszugeben. Damit ergibt sich die Aufgabe, viel über die Abrüstung zu reden und wenig zu tun oder noch besser an einem ungefährlichen Orte abzurüsten und dafür am entscheidenden Punkte die Rüstung tunlichst zu verbessern. Denn auf die Rüstung verzichten, das will keine Großmacht und kein lebenskräftiger Kleinstaat. Dafür sind auch die allgemeinen politischen Verhältnisse nicht einladend genug. Nach wie vor stehen sich die Großmächte in scharfem Wettbewerb gegenüber. Jede steht vereinzelt da mit einem gewissen Anhang unter den Mittel- und Kleinstaaten. Feste Gruppierungen wie vor dem Krieg, die einander gewissermaßen das Gleichgewicht halten, haben sich noch nicht herausgebildet. So sind politische Überraschungen jederzeit möglich. Deshalb hält jede Großmacht ihre Kampfmittel bereit, wenn sie auch natürlich darauf achtet, daß die Wehraufgaben den durch Kriegs- und Nachkriegszeit geschwächten finanziellen und wirtschaftlichen Organismus nicht allzu schwer belasten.

Unter diesen Verhältnissen kann man trotz Abrüstung in vielen Einzelheiten im ganzen doch nur von Umrüstung sprechen. Man paßt die Armee eben einfach den neuen Kriegsmitteln an. Man verzichtet auf Überflüssiggewordenes und schafft den Ausgleich an anderer Stelle. Das beste Beispiel dafür liefert Frankreich. Unser Nachbar im Westen spielt ja bei den Abrüstungsbestrebungen eine führende Rolle. Trotzdem ist er nach wie vor die erste Militärmacht in Europa. Zwar hat man die kurz vor dem Weltkrieg von zwei auf drei Jahre verlängerte Dienstzeit zunächst auf eineinhalb und dann sogar auf ein Jahr vermindert. Man erhält so für die Armee erheblich weniger Soldaten aus der allgemeinen Dienstpflicht. Dafür aber stellt man mehr länger dienende Freiwillige ein und wandelt damit das Heer mehr und mehr in ein Berufsheer um. Dafür zieht man auch die Eingeborenenmassen der Kolonien stärker zum Heeresdienst heran und ebenso die Fremden in der Fremdenlegion. Auch hat man die Armee mit Kriegsmaterial sehr viel stärker ausgestattet, mit Geschützen, Panzerkraftwagen und Flugzeugen in erster Linie. Das Ergebnis ist so zwar eine Verminderung der Gesamtzahl von 800,000 Mann im Jahre 1913 auf 640,000 im Jahre 1929, aber die Kosten bleiben sich gleich. Das Heeresbudget betrug 1913 beinahe eine Milliarde und beträgt heute über sieben Milliarden, wenn man alle Wehrausgaben rechnet, sogar 13 Milliarden. Man sieht, daß trotz der Entwertung des Frankens und trotz der Steigerung der Preise die französische Armee alles in allem gerechnet mindestens so teuer kommt wie vor dem Krieg. Auch aus der Tatsache, daß so zahlreiche Infanterie- und Kavallerieregimenter aufgelöst wurden und werden, geht nur hervor, daß die Umrüstung sehr weitgehend durchgeführt wird. Teilweise werden die Lücken durch farbige Truppenteile ausgefüllt, die heute beinahe 200,000 Mann stark sind, also einen Drittel der Gesamtarmee ausmachen. Zum größten Teil aber erklären sich diese Auflösungen von Truppenkörpern durch die Neuaufstellung von technischen Truppen und Fliegern. Während eben früher die Infanterie drei Viertel des gesamten Heeres ausmachte, bildet sie heute nicht einmal mehr die Hälfte. So bleibt also von der Abrüstung herzlich wenig mehr übrig.

Entsprechend steht es bei den andern Staaten. Italien erklärt ja offen, daß es Machtpolitik betreiben und von der Abrüstung nichts wissen wolle. Seine militärischen Machtmittel sind deshalb heute auch größer als je vorher. England geht in der Rüstungspolitik die gleichen Wege wie früher. Neben seiner mächtigen Flotte unterhält es nur eine geringe Landmacht. Dafür aber verwendet es große Mittel auf einen planmäßigen Ausbau seiner Luftstreitkräfte. Ähnliches gilt von den Vereinigten Staaten, die heute erheblich stärker gerüstet sind als früher, und auch von Japan. Die europäischen Mittel- und Kleinstaaten zerfallen in zwei Gruppen: Die im Weltkrieg neutral gebliebenen Staaten haben

ihre Armeen längst nicht völlig dem Fortschritt der Kriegstechnik angepaßt; wir brauchen ja nur unsere eigenen Wehreinrichtungen anzusehen! Die neu entstandenen Staaten in Osteuropa dagegen verwenden ihre Hauptmittel auf den Ausbau verhältnismäßig sehr starker Armeen. So kommt es denn, daß insgesamt in Europa heute mehr Soldaten unter den Fahnen stehen als früher.

Man sieht, daß von einer Abrüstung in ernsthaftem Umfange bis jetzt nicht die Rede sein kann. Im Gegenteil verfügen die heutigen Armeen über viel stärkere Kriegsmittel als früher und steigern ihre Rüstung ständig noch mehr. Außerdem aber kann man überall eine Entwicklung feststellen, die immer weiter weg von dem sicher für einen Angriffskrieg am wenigsten brauchbaren Milizsystem führt. Man nähert sich dafür wieder mehr dem Berufsheer, das natürlich für einen Angriffskrieg weitaus am geeignetsten ist. Also noch einmal, Umrüstung, nicht Abrüstung, und zwar auf der ganzen Linie!

Aarau, den 29. April 1930.

Hektor Ammann.

Kultur- und Zeitfragen

Schule und Theater.

Die Koppelung rührt nicht von mir: sie rührt von Oskar Eberle. Dieser tätige, junge Literarhistoriker hat außer der Gabe solider wissenschaftlicher Darstellung — wovon seine in der Dezembernummer hier besprochene „Theatergeschichte der innern Schweiz" zeugt — die noch viel bemerkenswertere zu Gebot, geistige Dinge in keckem Zupacken in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit zu werfen, Anregungen zu säen, heftigen Meinungskampf zu erzeugen. Solche Leute tun dem Eidgenossensumpf gut.

Die zweite Tagung der von Eberle gegründeten und umsichtig gelenkten Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur hat aus der Erörterung des Themas „Schule und Theater", das dem Leser auf den ersten Blick vielleicht akademisch vorkommen mag, Zündstoff gewonnen, um halbe Tannenwälder zu gefährden. Der in protestantischem Milieu Erzogene wird das kaum begreifen. Bei uns erschöpft sich der Zusammenhang zwischen Schule und Theater häufig in gelegentlichen Schülervorstellungen des Stadttheaters. Wunderselten, daß ein begabter Lehrer seine Kinder selber zum Spielen bringt, wie etwa Fritz Enderlin die Zürcher Töchterschülerinnen, Traugott Vogel die Wiedikoner Dreikäsehoche. In Basel gab's am Gymnasium in 30 Jahren ganze drei Schüleraufführungen. Ganz anders in katholischen Landen! Da wird jede Fastnacht gespielt und mindestens gleich zwei Stücke. „Der Gymnasiast verbringt die letzten Fastnachtstage je fünf bis sieben Stunden im heißen, überfüllten Theater. Lange Partien lernt so auch der Zuschauer fast unwillkürlich auswendig." Dies Theater hat, was jedes Theater haben muß, eine Tradition. Es ist die des Barocks. Eberle und die jungen katholischen Literaten um ihn herum spüren, wie die Formen unecht geworden sind, weil der Geist aus ihnen gewichen ist. Sie suchen eine Erneuerung zu bewirken, die ihnen vom Ästhetischen her möglich erscheint. Es ist ihnen ein Greuel, daß man, weil aus pädagogischen Gründen keine Frauen auftreten dürfen, eine Regimentstochter frischweg in einen Regimentsburschen verzaubert, daß man mit überlebtem Fundus arbeitet, dessen Stil zum Stil der Stücke häufig paßt wie die Faust aufs Auge. Sie sind ergriffen von der Stilisierung der modernen Bühne, atmen Luft dieser Zeit und möchten sie auch in die verstaubten Klosterbühnen einbringen lassen. Nun schallt ihnen aber Zeter und Mordio entgegen. Ein gewaltiges Rauschen ging nach der Tagung durch den katholischen Blätterwald. Würdige Schulmänner erbosten ob diesem Aufruhr der Jugend. Es wurde Eberle vorgehalten, er kenne die Klosterbühnen nicht genügend aus eigener Anschauung und überhaupt lasse man sich von einem